



www.jus-euroregionale.org

Euroregionale Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht

Inhalt

ÖSTERREICH

BUNDESGESETZGEBUNG

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

TIROLER

LANDESGESETZGEBUNG

UVS-RECHTSPRECHUNG

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE

RECHTSPRECHUNG

AUTONOME PROVINZ BOZEN

SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung

Verwaltungsgerichtliche

Rechtsprechung

EVENTS

LITERATURTIPPS

Impressum

ÖSTERREICH

BUNDESGESETZGEBUNG

Schulbehörden-Verwaltungsreformgesetz, BGBl I Nr 164/2013:

Diese (kleine) Reform der Schulverwaltung betrifft in erster Linie die Schulbehörden des Bundes in den Ländern. Aktuell bestehen solche auf Bezirksebene, auf Landesebene und auf Bundesebene. Da sich diese auf das Jahr 1962 zurückgehende Behördenstruktur nach regionalpolitischen Gegebenheiten als nicht mehr zeitgemäß erwies, wird die Schulverwaltung durch die Auflösung der bisherigen Bezirksschulräte mit Wirksamkeit vom 1. August 2014 auf zwei Instanzen bzw. zwei Verwaltungsebenen reduziert.

B-VG-Novelle, BGBl I Nr 114/2013 (Einführung einer sog. „Gesetzesbeschwerde“):

Diese B-VG-Novelle sieht mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2015 die Einführung einer sog. „Gesetzesbeschwerde“ beim Verfassungsgerichtshof vor. Demnach erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen aufgrund eines Antrages einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, und zwar aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels. Damit besteht künftig auch in Zivil- und

Redaktion und Übersetzung

Elisabeth Alber, Maria Bertel,
Cristina Fraenkel-Haeberle, Anna
Gamper, Matthias Haller, Esther
Happacher, Camillo Lutteri,
Christian Ranacher, Sigmund
Rosenkranz, Fritz Staudigl, Jens
Woelk. Alle Angaben ohne
Gewähr.

Gefördert von



Strafverfahren eine Möglichkeit der direkten Anrufung des
Verfassungsgerichtshofes. Durch Bundesgesetz sind bis zum 1.
Jänner 2015 noch nähere Ausführungsbestimmungen zu
erlassen.

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 nicht verfassungswidrig –
VfGH 18. 10. 2013, G 62/2010:

Ein von einem Drittel der Abgeordneten zum Tiroler Landtag
gestellter Antrag gemäß Art. 140 B-VG auf Aufhebung bestimmter
Regelungen des land- und forstwirtschaftlichen Grundverkehrs
wurde vom Verfassungsgerichtshof zum Teil zurück-, im Übrigen
abgewiesen.

Die Zurückweisung betrifft im Wesentlichen die angefochtenen
Bestimmungen der sog. Interessentenregelung (die Landwirten
eine Art Vorkaufsrecht einräumt). Im Übrigen werden die von den
Antragstellern erhobenen Bedenken vom Verfassungsgerichtshof
ausdrücklich nicht geteilt. Dies betrifft im Wesentlichen

- die – jeweils auf ihre Aufgaben bezogenen – Ausnahmen
bestimmter öffentlicher Körperschaften (darunter die
Gemeinden) von der Genehmigungspflicht, wobei der
Verfassungsgerichtshof der Auffassung der Antragsteller,
die Verfassung verpflichte den Gesetzgeber, die
Rechtserwerbe der genannten Rechtsträger zur Gänze
von der Genehmigungspflicht auszunehmen, ausdrücklich
nicht folgt; vielmehr sei die konkrete Ausgestaltung der
Ausnahmebestimmung sachlich gerechtfertigt;
- die Genehmigungsvoraussetzung der „Schaffung, Erhaltung
oder Stärkung eines wirtschaftlich gesunden land- und
forstwirtschaftlichen Grundbesitzes“; diese liege im
öffentlichen Interesse; allerdings weist der
Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass die
Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit einem
Erwerb durch Pächter nicht entgegenstehen.
- die Genehmigungsvoraussetzung der „Gewährleistung der
nachhaltigen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der
erworbenen Grundstücke“; es sei sachlich gerechtfertigt,
im Wege des Grundverkehrs zu verhindern, dass bislang
dieser Nutzung dienende Grundstücke der land- und
forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen werden;
auch gegen die damit einhergehende
Prognoseentscheidung bestehen keine
verfassungsrechtlichen Bedenken;
- die Bagatellschwelle von 300m² für die (einmalige)
Genehmigungsfreiheit des Erwerbs unmittelbar
benachbarter Grundstücke (sog. Restflächenregelung);
diese sei auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung, von
der der Gesetzgeber zulässiger Weise ausgehen darf,
sachlich gerechtfertigt;
- die grundverkehrsbehördliche Genehmigungspflicht für
Grundstücksteilungen; diese sei zur Vermeidung von
Umgehungen sachlich gerechtfertigt.

Fiskalpakt nicht verfassungswidrig – VfGH 3. 10. 2013, SV
1/2013:

Der VfGH hat den auf Art. 140a iVm Art. 140 Abs. 1 B-VG
gestützten Antrag von 70 Abgeordneten auf Feststellung der
Verfassungswidrigkeit des Vertrags über Stabilität, Koordinierung
und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (VSKS;
sog. „Fiskalpakt“) zum Teil als unzulässig zurückgewiesen, zum

Teil als unbegründet abgewiesen. Im Wesentlichen wurde von Abgeordneten vorgebracht, dass für den Abschluss derart weitreichender Regelungen, wie sie der Fiskalpakt vorsieht, ein Beschluss des „einfachen Gesetzgebers“ nicht ausreiche und vielmehr ein mit 2/3-Mehrheit zu beschließendes Verfassungsgesetz notwendig gewesen wäre. Dem folgte der Verfassungsgerichtshof nicht. Vielmehr stellte er grundsätzlich fest, dass auch der „einfache Gesetzgeber“ weitreichende Festlegungen mit budgetären Konsequenzen treffen kann, dies sei im demokratisch-parlamentarischen System des B-VG seine politische Gestaltungsaufgabe und nicht allein einer „Verfassungsmehrheit“ vorbehalten. Auch bedurfte der Abschluss des Fiskalpakts, weil es sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag außerhalb des Unionsrechts handelt, nicht der für Unionsverträge vorgeschriebenen 2/3 Mehrheit im Nationalrat. Zudem übersteige die im Fiskalpakt vorgesehene Übertragung von Zuständigkeiten an Organe der Europäischen Union nicht den Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen. Auch die verfassungsrechtlichen Regelungen über den Bundeshaushalt werden dadurch nicht verletzt.

TIROLER LANDESGESETZGEBUNG

Hinweis:

Die Landesgesetzblätter sind auf der Homepage des Landes Tirol (<http://www.tirol.gv.at/themen/politik/landesgesetzblatt/>), konsolidierte Fassungen der betreffenden Gesetze im RIS (<http://www.ris.bka.gv.at/Lr-Tirol/>) abrufbar.

Die dazugehörigen Regierungsvorlagen samt Erläuternden Bemerkungen sind auf der Homepage des Tiroler Landtages (<http://www.tirol.gv.at/landtag/>) unter Parlamentarische Materialien (Gastzugang) abrufbar.

Berufsschulorganisationsgesetz (Novelle), LGBl 72/2013:

Trifft die zur Einbeziehung von Facharbeiter-Intensivausbildungen in das Schema der überbetrieblichen Lehrausbildung erforderlichen gesetzlichen Regelungen.

Geschäftsordnung des Tiroler Landtages (Novelle), LGBl 73/2013:

Betrifft die Einrichtung eines ständigen Petitionsausschusses im Tiroler Landtag sowie die nähere Regelung der Behandlung von Petitionen einschließlich der Schaffung der Möglichkeit, an den Landtag gerichtete Petitionen im Internet mit einer entsprechenden Erklärung zu unterstützen (siehe <http://www.tirol.gv.at/landtag/petitionen/>).

Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagengesetz 2013, LGBl 111/2013:

Führt das Gas-, Heizungs- und Klimaanlagenrecht in einem Gesetz zusammen und dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl 120/2012.

Novellen im Dienstrecht der Landes- und Gemeindebediensteten, LGBl 112/2013 bis 118/2013:

Diese betreffen – neben weiteren dienstrechtlichen Anpassungen – insbesondere verschiedene Antikorruptionsmaßnahmen, mit denen Empfehlungen des Evaluierungsberichts der

Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) Rechnung getragen wird, wie zB durch Regelungen zum Schutz von Hinweisgebern („whistle blower“) oder betreffend den Wechsel von Landes- und Gemeindebediensteten in die Privatwirtschaft („post-public-employment“).

Elektronische Kundmachung des Landesgesetzblattes – Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBI 125/2013:

Im Zuge der Neufassung des Landes-Verlautbarungsgesetzes werden auch die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische authentische Kundmachung des Landesgesetzblattes im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ab dem 1. Jänner 2014 geschaffen. Ab diesem Zeitpunkt wird zudem auch das Amtsblatt „Bote für Tirol“ auf der Internetseite des Landes elektronisch authentisch kundgemacht werden.

2. Tiroler Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, LGBI 130/2013:

Diese zweite Etappe gesetzlicher Maßnahmen zur Anpassung der Landesrechtsordnung an die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit am 1. Jänner 2014 (siehe dazu auch unten) betrifft vor allem notwendige Adaptierungen in verfahrensrechtlicher Hinsicht unter Berücksichtigung des vom Bund im Frühjahr 2013 erlassenen Verfahrensrechts für die neuen Verwaltungsgerichte. Weiters werden auch die aufgrund des Ausschlusses des innergemeindlichen Instanzenzuges in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erforderlichen Übergangsregelungen für am 1. Jänner 2014 auf Gemeindeebene anhängige Berufungsverfahren getroffen. Geändert werden insgesamt 85 Landesgesetze; das Agrarbehördengesetz 1948 wird zur Gänze aufgehoben, womit eine Straffung der Verwaltungsstruktur auch in diesen Bereichen verbunden ist.

Erste Flächenwidmungspläne elektronisch kundgemacht:

Seit dem 1. September 2013 sind die Flächenwidmungspläne von sieben Gemeinden (Inzing, Kartitsch, Kundl, Langkampfen, Pfaffenhofen, Ramsau im Zillertal, Schwaz) elektronisch im Internet kundgemacht (<http://www.tirol.gv.at/> Elektronischer Flächenwidmungsplan). Die technischen Grundlagen sind in einer Verordnung der Landesregierung (LGBI 74/2013) geregelt. Im Lauf der nächsten Jahre soll die elektronische Kundmachung sukzessive auf die Flächenwidmungspläne alle Tiroler Gemeinden ausgedehnt werden. Bereits heute ist die Widmung eines Grundstückes zur Information online parzellenscharf über das System tiris (<http://tiris.tirol.gv.at/>) abrufbar.

UVS-RECHTSPRECHUNG

Hinweis: Die Judikatur der UVS ist abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/Uvs/>.

UVS Tirol 10.7.2013, 2013/18/0590-1; Ausnahmen vom Nachtfahrverbot auf der A 12:

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß Verordnung des Landeshauptmannes LGBI Nr 64/2010 über das Nachtfahrverbot auf der A 12 Inntal Autobahn nach dem IG-L für die Verwendung von fünf Schwerfahrzeugen wurde bei Behandlung der Berufung befristet Folge gegeben. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist in jedem Fall und damit unabhängig von der Durchführung einer Interessenabwägung im Sinne der

Vorgaben des § 14 Abs 3 IG-L erst dann zu erteilen, wenn die Fahrt nicht durch organisatorische Mittel vermieden werden kann. In der mündlichen Verhandlung vor dem UVS wurde von der Antragstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Zulieferung zu den Kunden der Antragstellerin, nämlich von Gastronomiebetrieben sowie von Supermärkten einer Handelskette, nicht immer gewährleistet werden kann, dass tatsächlich der überwiegende Anteil an Produkten auf Grund ihrer Eigenschaft als „leicht verderblich“ im Sinne der zitierten Verordnung des Landeshauptmannes schon von Haus aus vom Transportverbot ausgenommen wäre. Zumal die Antragstellerin auch keine Handhabe in Bezug auf die Lagerhaltung dieser Kunden hat, sind organisatorische Maßnahmen, mit Hilfe derer die beantragten Ausnahmegenehmigungen nicht erforderlich wären, nicht ersichtlich.

Durch die Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen für Fahrten im Zusammenhang mit der Nahversorgung können zusätzliche Transportfahrten vermieden werden. Dies liegt jedenfalls genauso im öffentlichen Interesse wie die Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen Bedarfs. Außerdem wurde im Rahmen der Antragsmodifikation auch dadurch auf die Interessen der Luftreinhaltung Bedacht genommen, dass vom Antrag keine LKW mehr erfasst werden, die einen Schadstoffausstoß schlechter als jenem der Euroklasse 4 aufweisen. Nach dem durchgeführten Verwaltungsverfahren, insbesondere auch nach der erfolgten Einschränkung des Antrages, ist weiters davon auszugehen, dass durch die Erteilung der beantragten Ausnahmegenehmigung keine bedeutende Ausweitung der Transportfahrten in der Nacht, sondern jedenfalls eine Optimierung der Auslastung der Fahrzeuge erfolgt. Es mag zwar auch zu Mehrfahrten kommen, diesen steht aber genauso die Reduktion der Fahrten zu den Tagesstunden gegenüber.

[Link](#)

UVS Tirol 4.6.2013, 2013/18/0590-1; Beschlagnahme von Glückspielautomaten:

In diesem Erkenntnis wird die im Rahmen einer finanzbehördlichen Kontrolle erfolgte beschlagnahme von Glückspielautomaten bestätigt, weil das Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergeben hat, dass jedenfalls der Verdacht besteht, dass im gegenständlichen Lokal mit den beiden Geräten, bei diesen verbotenen Ausspielungen fortgesetzt (mindestens seit einem Jahr) gegen § 52 Abs 1 Z 1 des Glücksspielgesetzes verstoßen worden ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für die Anordnung der Beschlagnahme auch dann gegeben, wenn ein Einsatz von mehr als Euro 10,00 pro Spiel möglich ist. Ob schlussendlich tatsächlich eine Bestrafung des Geschäftsführers der Berufungswerberin zu erfolgen hat, wird erst im Verwaltungsstrafverfahren zu klären sein.

Für das reine Beschlagnahmeverfahren war die weitere Aufnahme von Beweisen (beantragt wurde in der Berufung insbesondere sämtliche bei der Kontrolle anwesende Beamten als Zeugen zu vernehmen) nicht erforderlich. Insbesondere aufgrund dieser Umstände war auch die Durchführung der beantragten Berufungsverhandlung nicht notwendig, zumal im Sinne des § 51e Abs 4 VStG die Aktenlage erkennen ließ, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache (Beschlagnahme Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen § 52 Abs 1 Z 1 des GSpG) nicht erwarten lassen hat und dem auch nicht Art 6 Abs 1 EMRK entgegengestanden ist.

[Link](#)

Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 mit 1. Jänner 2014

Mit Beginn des Jahres 2014 tritt eine grundlegende Reform des Verwaltungsrechtsschutzes in Österreich in Kraft. An die Stelle des bisherigen administrativen Instanzenzugs tritt nunmehr nach der Entscheidung durch die Behörde eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit. In Tirol gehen neben dem UVS 15 weitere Sonderbehörden im Landesverwaltungsgericht auf. Mit den neuen Landesverwaltungsgerichten erhalten die Länder auch erstmals Anteil an der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit.

Die neuen Verwaltungsgerichte werden umfassend Rechtsschutz in fast allen Verwaltungsangelegenheiten gewährleisten. An die Stelle der Berufung an eine Verwaltungsbehörde tritt die Beschwerde an ein Verwaltungsgericht, der Zugang zum Verwaltungsgerichtshof wird zur Gänze neu geregelt und auf Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung beschränkt, die im Weg einer Revision gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz an diesen herangetragen werden können. Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte ist für das Bundesverwaltungsgericht und die Landesverwaltungsgerichte im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG, für das Bundesfinanzgericht in der Bundesabgabenordnung – BAO geregelt.

Das Landesverwaltungsgericht in Tirol, das sich in den letzten Monaten bereits konstituiert und auch schon seine Geschäftsverteilung beschlossen und kundgemacht hat (siehe Bote für Tirol 979/2013; www.tirol.gv.at/bote/), wird seinen Sitz am bisherigen Standort des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol in 6020 Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße 1, haben. Seine Internetadresse wird (ab dem 1. Jänner 2014) lauten: www.lvwg-tirol.gv.at.

ITALIEN

VERFASSUNGSGERICHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<http://www.cortecostituzionale.it/actionPronuncia.do>

Urteil Nr. 114/2013:

Antrag auf Verfügbarkeit von Grundstücken anstelle der Erklärung öffentlichen Nutzens bezüglich kleiner hydroelektrischer Ableitungen – gehört nicht zur Verfassungsmaterie der Energieproduktion, sondern zu jener der Enteignungen und der Verwendung im Wasserrecht, die im Autonomiestatut von Trentino-Südtirol vorgesehen ist – kein Widerspruch zu den staatlichen Vorschriften in diesem Bereich oder zu den Verfassungsgrundsätzen der Gleichheit und der freien Unternehmerinitiative (g.u. 5 giugno 2013, I serie speciale, n. 23).

[Link](#)

Urteil Nr. 122/2013:

Aufnahme der Valdastico Nord-Autobahn in das transeuropäische Verkehrsnetz, auf Vorschlag des Staates, entlässt den Staat nicht aus der Notwendigkeit des Einvernehmens mit der Provinz Trento in Bezug auf ihre Realisierung, entsprechend der

Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut: überdies ist die Aufnahme lediglich eine Bedingung für den eventuellen Zugang zu europäischen Finanzmitteln (g.u. 12 giugno 2013, I serie speciale, n. 24)

[Link](#)

Urteil Nr. 133/2013:

Normenkontrollverfahren über das Gesetz der Autonomen Region Trentino/Südtirol v. 14. Dezember 2011, Nr. 8 (Bestimmungen zur Erstellung der Haushaltsvorlage für das Geschäftsjahr 2012 und für den Mehrjahreszeitraum 2012-2014 der Autonomen Region Trentino-Südtirol – Haushaltsrahmengesetz).

Urteil Nr. 145/2013:

Primäre Gesetzgebungsbefugnis der autonomen Provinzen auf dem Sachgebiet der Steinbrüche – findet eine Grenze in der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Umweltbereich. Verlängerung der Arbeiten zur Rekultivierung von Steinbrüchen – kann nicht die Umweltverträglichkeitsprüfung umgehen, auch weil die Landesregelung in diesem Bereich Überwachungsmaßnahmen vorsieht, die in Übereinstimmung mit verschiedenen Umweltschutzniveaus vorgenommen werden (einschließlich des unionsrechtlichen). (g.u. 26 giugno 2013, I serie speciale, n. 26).

[Link](#)

Urteil Nr. 172/2013:

Differenzierte Voraussetzungen für den Zugang zu Fürsorgemaßnahmen – diese müssen in Bezug auf Bedarf und Beschweris verhältnismäßig sein, auch für im Verhältnis zu den wesentlichen Mindestleistungen weitergehende Maßnahmen – daraus folgende Unrechtmäßigkeit der Voraussetzungen dreijähriger Ansässigkeit und des Besitzes spezifischer Aufenthaltstitel für Nicht-EU Bürger (g.u. 10 luglio 2013, I serie speciale, n. 28).

[Link](#)

Urteil Nr. 176/2013:

Normenkontrollverfahren über das Gesetz der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol v. 28. November 2001 Nr. 17 (Gesetz über die geschlossenen Höfe) infolge einer Klage des Bozner Landesgerichts, Nebenstelle Bruneck.

Urteil Nr. 187/2013:

Öffentliche Arbeiten – Vorteilhaftere Regelung, die sich aus dem Autonomiestatut ergibt – beinhaltet die Anwendung der jeweiligen Schranken aus dem europarechtlichen Konkurrenzschutzgrundsatz sowie aus den Grundsätzen der Rechtsordnung, einschließlich jener des Privatrechts – daraus folgende Verfassungswidrigkeit der Trentiner Landesvorschriften zu den Modellausschreibungen (die aus Gründen der Einheitlichkeit für die Vertragsüberwachungsbehörde reserviert sind) und den Berufsgebühren (g.u. 17 luglio 2013, I serie speciale, n. 29).

[Link](#)

Beschluss Nr. 206/2013:

Jahresvertretungen zur Besetzung der Lehrerstellen – aufeinanderfolgende zeitlich befristete Arbeitsverträge – Behauptung eines Widerspruchs zu europarechtlichen Vorschriften – unvollständige Rekonstruktion der Rechtslage nach der u.a. zeitlich befristete Verträge im öffentlichen Dienst nicht in

unbefristete Verträge umgewandelt werden können – daraus folgender Mangel der Unerheblichkeit der Fragen (g.u. 24 luglio 2013, I serie speciale, n. 30).

[Link](#)

Urteil Nr. 219/2013:

Gesetzesverordnung zum Fiskalföderalismus – nicht unmittelbar auf die Sonderautonomien anwendbar – Verfassungswidrigkeit der Normen, die anderes bestimmen. Vorschrift über Abschlussbericht am Ende der Gesetzgebungsperiode – geht verfassungswidrig über die Delegation hinaus. Finanzielle Zerrüttung – Abberufung des Vorsitzenden des Ausschusses (nicht wegen Tätigkeiten eines Kommissars, die ihm nicht vollständig zurechenbar sind) und Auflösung des Rates – in Übereinstimmung mit der Verfassung – die Zuweisung von Funktionen an den Rechnungshof und die Bindungswirkung der Stellungnahme des Parlamentsausschusses verändern die verfassungsrechtlichen Gleichgewichte. Regionale Beamte und Rechnungsprüfer – Amtsverbot wegen des Vorwurfs finanzieller Zerrüttung geht über die Delegation hinaus – ihr Amtsverlust greift in verfassungswidriger Weise in die regionale Organisation ein (Finanzkoordinierung). Prüfung des gesamten verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Geschäftsgangs der Region obliegt der Regierung und nicht dem Rechnungshof – überschreitet die Grenzen der Datenerhebung zu Zwecken der Finanzkoordinierung unter Verletzung der regionalen Kompetenzen (g.u. 24 luglio 2013, I serie speciale, n. 30)

[Link](#)

Urteil Nr. 221/2013:

Reduzierung einzelner Ausgabenposten aufgrund staatlicher Normen – Bestätigung, welche den Regionen keine detaillierten Sparmaßnahmen auferlegt, sondern sie verpflichtet ähnlich einschneidende Maßnahmen im Haushaltssaldo vorzunehmen – es handelt sich um allgemeine Grundsätze der Koordinierung der öffentlichen Finanzen, die auch für die Regionen mit Sonderstatut verpflichtend gelten und für die nicht Art. 79 des Autonomiestatutes greift, der in besonderer Weise lediglich den internen Stabilitätspakt regelt (g.u. 24 luglio 2013, I serie speciale, n. 30).

[Link](#)

Urteil Nr. 233/2013:

Integriertes Wasserhaushaltssystem – Bestätigung, dass dieses zu den durch das Autonomiestatut dem Land zugewiesenen Kompetenzen gehört, die nicht durch staatliche Kompetenzen in den Bereichen der Umwelt und der Konkurrenz eingeschränkt werden können, die im neuen Verfassungstext vorgesehen sind: dies gilt auch für Tarifmodelle, die im Übrigen in einheitlicher Weise durch die Festlegungen der staatlichen und europäischen Gesetzgeber geregelt sind (g.u. 31 luglio 2013, I serie speciale, n. 31)

[Link](#)

Urteil Nr. 252/2013:

Zuständigkeitskonflikt mit dem Staat aufgrund der Anordnungen zur Beschlagnahme der Belege zu den Ausgaben in der Zuständigkeit des Landeshauptmanns durch die regionale Staatsanwaltschaft beim rechtsprechenden Senat des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol.

Urteil Nr. 255/2013:

Normenkontrollverfahren über das Gesetz der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol v. 11. Oktober 2012, Nr. 16 (Arzneimittelversorgung).

Urteil Nr. 263/2013:

Normenkontrollverfahren über das Gesetzesdekret v. 22. Juni 2012, Nr. 83 (Dringende Maßnahmen für das Wirtschaftswachstum Italiens), das mit Änderungen in das Gesetz v. 7. August 2012, Nr. 134 umgewandelt wurde.

AUTONOME PROVINZ BOZEN SÜDTIROL

Landesgesetzgebung

http://www.consiglio.provincia.tnhttp://www.regione.taa.it/bur/bollettino_1e2.asp?numero_bu=19&descriz=Bollettino&anno_bu=2013

Landesgesetz Nr. 13 v. 17/09/2013:

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Juli 2006, Nr. 7, „Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt des Landes Südtirol für das Finanzjahr 2006 und für den Dreijahreszeitraum 2006 2008“ (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 14 v. 17/09/2013:

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, „Wohnbauförderungsgesetz“ (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 15 v. 17/09/2013:

Vergabe der öffentlichen Dienstleistung der Erdgasverteilung in der Autonomen Provinz Bozen (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 16 v. 17/09/2013:

Änderung des Landesgesetzes vom 20. Dezember 2012, Nr. 22, und des Landesgesetzes vom 8. März 2013, Nr. 3 (B.U. Nr. 39 v. 24.9.2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 28 v. 17/10/1981:

Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Ordnung des Landesbetriebes für Forst- und Domänenverwaltung in der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol (B.U. Nr. 40 v. 1.10.2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 14 v. 17/09/2013:

Wiederveröffentlichung in ladinischer Sprache (Gadertalerisch) Änderung des Landesgesetzes vom 17. Dezember 1998, Nr. 13, "Wohnbauförderungsgesetz" (B.U. Nr. 41 v. 10.10.2013)

[Link](#)

Landesgesetz Nr. 11 v. 19/07/2013:

Richtigstellung Bestimmungen auf den Sachgebieten Handwerk, Industrie, Verwaltungsverfahren, Wirtschaftsförderung, Transportwesen, Handel, Berufsbildung, Gastgewerbe, Skigebiete, Berg- und Skiführer, Skischulen und Skilehrer, Schutzhütten, Vermögensverwaltung und öffentlicher

Personennahverkehr sowie Forderung für emissionsarme Fahrzeuge und Rundfunkförderung (B.U. Nr. 42 v. 16.10.2013)

[Link](#)

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Beschluss Nr. 162/2013:

Antrag der Mifra KG auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Bezug auf den Rekurs auf Aufhebung der Anordnung des Vizebürgermeisters der Gemeinde Bozen hinsichtlich der Entfernung von Spielautomaten bei gleichzeitiger Aussetzung der Genehmigung zur Führung des öffentlichen Betriebes bis zur erfolgten Entfernung – Abweisung

[Link](#)

Beschluss Nr. 164/2013:

Antrag der Wwf Italia Onlus auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in Bezug auf den Rekurs auf Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung betreffend die Genehmigung des Projektes zur skitechnischen Verbindung der Skigebiete Helm und Rotwand – Annahme

[Link](#)

Urteil Nr. 199/2013:

Rekurs der ZH – General Construction Company AG auf Aufhebung der Zuschlagserteilung an die Unionbau GmbH des Auftrages zur Errichtung einer Kletterhalle in Bruneck – Anschlussrekurs der Unionbau GmbH auf Aufhebung der Ausführungen des Auftraggebers in jenem Teil, in dem der Rekurssteller nicht vom Verfahren ausgeschlossen wurde – Annahme des Anschlussrekurses und damit einhergehende Unzulässigkeit des Hauptrekurses

[Link](#)

Urteil Nr. 214/2013:

Rekurs von Vincenzo Cudemo auf Aufhebung eines Dekretes der Provinz Bozen, mit welchem die Enteignung ohne jegliche Entschädigung von Teilen seines Grundstücks verfügt wurde – Annahme

[Link](#)

Urteil Nr. 223/2013:

Rekurs der Gatterer Holding GmbH auf Aufhebung der Schließungsverfügung der Gemeinde Bruneck nach erfolgter Aufnahme einer Detailhandelstätigkeit in einer Industriezone – Liberalisierung – Verfassungswidrigkeit des der Schließung zugrundeliegenden Landesgesetzes – Annahme

[Link](#)

Urteil Nr. 226/2013:

Rekurs der Gemeinde Prettau auf Aufhebung des Beschlusses der Landesregierung zur Konzessionserneuerung an die Elektrizitätswerk OHG zur Führung des E-Werks beim Bergbaumuseum in Prettau und zur Gebrauchsüberlassung der Anlagen – Unzulässigkeit aufgrund fehlender Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts zugunsten des Obersten Gerichts für öffentliche Gewässer

[Link](#)

Urteil Nr. 296/2013:

Rekurs von Giorgio Holzmann et alii auf Aufhebung des Protokolls zur Überprüfung der Kandidatenlisten vonseiten der zentralen Wahlbehörde des Landes, mit welchem die Liste Fratelli d'Italia von der Landtagswahl 2013 ausgeschlossen wurde – Abweisung
[Link](#)

Urteil Nr. 298/2013:

Rekurs von Domenica Pacchioni und Alessio Oss Emer auf Aufhebung der Anordnung der Gemeinde Bozen, mit welcher der Rekurssteller widerrechtlich errichtete Bauten beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen sollte – Vertrauensgrundsatz aufgrund des langen Zeitintervalls seit der Errichtung der Bauten – mangelndes öffentliches Interesse – Annahme
[Link](#)

AUTONOME PROVINZ TRIENT

Landesgesetzgebung (Auswahl)

Landesgesetz TN vom 15.5.2013, Nr. 9:

"Weitere Maßnahmen zugunsten des Wirtschaftssystems und der Familien" b.u. 15 maggio 2013, n. 20, straord.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 10:

"Maßnahmen zur Förderung des lebenslangen Lernens und der Zertifizierung von Kompetenzen" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 11:

"Änderungen am Landesgesetz zu den kulturellen Aktivitäten: Maßnahmen zur Förderung von Aufführungen" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 12:

"Realisierung von aufgestockten Unterkünften. Ergänzung zum Landesgesetz über Campingplätze 2012" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 13:

"Maßnahmen zur Transparenz der hydroelektrischen Genehmigungen. Ergänzung des Landesgesetzes vom 6.3.1998, Nr. 4 (Vorschriften zur Durchführung des Dekretes des Staatspräsidenten vom 26.3.1977, Nr. 235. Einrichtung eines Landessonderbetriebes für Energie, Regelung über die Verwendung der dem Land nach Art. 13 des Autonomiestatutes zustehenden elektrischen Energie, Kriterien zur Erstellung eines Verteilungsplanes und Änderungen an den Landesgesetzen 15.12.1980, Nr. 38 und 13.7.1995, Nr. 7)" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 1.7.2013, Nr. 14:

"Änderungen am Landesgesetz zur Unternehmensförderung" b.u. 2 luglio 2013, n. 27, suppl. n. 2.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 22.7.2013, Nr. 15:

"Änderungen am Landesgesetz vom 28.5.2009, Nr. 7 (Einrichtung eines Landesjugendrates)"
b.u. 23 luglio 2013, n. 30

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 9.8.2013, Nr. 16:

"Vorschriften zur Erstellung des Jahreshaushalts 2014 und des Mehrjahreshaushalts 2014-2016 der Autonomen Provinz Trento (Landesfinanzgesetz 2014)" b.u. 13 agosto 2013, n. 33, suppl. n. 3.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 9.8.2013, Nr. 17:

"Haushaltsplan der Autonomen Provinz Trento für das Haushaltsjahr 2014 und den Mehrjahreshaushalt 2014-2016" b.u. 13 agosto 2013, n. 33, suppl. n. 3.

[Link](#)

Landesgesetz TN vom 17.9.2013, Nr. 18:

"Verabschiedung des allgemeinen Rechenschaftsberichts der Autonomen Provinz Trento für das Haushaltsjahr 2012" b.u. 24 settembre 2013, n. 39, suppl. n. 1.

Landesgesetz TN vom 17.9.2013, Nr. 19:

"Landesregelung über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Änderungen an der Gesetzgebung zu Umwelt und Territorium und am Landesgesetz vom 15.5.2013, Nr. 9 (Weitere Maßnahmen zugunsten des Wirtschaftssystems und der Familien)" b.u. 24 settembre 2013, n. 39, suppl. n. 1.

Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung

Urteil Nr. 178/2013:

Rekurs der Industria Italiana Porfido S.r.l. gegen die Gemeinde Albiano und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses Nr. 67, vom 8.9.2011 (in Ausführung des neuen Landesgesetzes zu den Steinbrüchen vom 24.10.2006, Nr. 7), mit dem für das der Klägerin zugewiesene Steinbruch-Los das Höchstabbauvolumen und die Bedingungen für die Rekultivierung festgesetzt wurden – teilweise Begründetheit.

Urteil Nr. 221/2013:

Rekurs der Euromatic S.r.l. gegen die Gemeinde Mezzolombardo und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses Nr. 13, vom 27.3.2012, mit dem die Kriterien für die Aufstellung neuer Glücksspielautomaten beschlossen wurden, in Ausführung der Inhalte des Art. 13 bis des LG vom 14.7.2000, Nr. 9 – teilweise Begründetheit.

Urteil Nr. 228/2013:

Rekurs der PAM Panorama s.p.a. gegen die Gemeinde Trento und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses der Gemeinde Trento vom 16.12.2011, mit dem die Ladenschlusszeiten für den Einzelhandel für 2012 festgelegt wurden (in Ausführung des Landesgesetzes Nr. 17, vom 30.7.2010) – Abweisung.

Urteil Nr. 227/2013:

Rekurs der Gruppo Coin s.p.a. gegen die Gemeinde Trento und die Autonome Provinz Trento auf Annullierung des Gemeindebeschlusses der Gemeinde Trento vom 18.12.2011, Nr. 47/58, mit dem die Ladenschlusszeiten für den Einzelhandel für 2013 festgelegt wurden (in Ausführung des Landesgesetzes Nr. 17, vom 30.7.2010) – Nichtverhandelbarkeit und teilweise Abweisung.

EVENTS

Am 29.11.2013 organisierte die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino in Zusammenarbeit mit der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Trient eine Fachtagung über das Recht auf Gesundheit und die Mobilität der Patienten innerhalb der Europaregion. Im Zentrum der Tagung stand die Richtlinie 24/2011/EU der Europäischen Union, die die Mitgliedsstaaten dazu anhält, die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung bis zum 25. Oktober 2013 zu schaffen. Bei der ganztägigen Veranstaltung wurden rechtliche Aspekte dieses für die Europaregion äußerst wichtigen Themas beleuchtet und der Status quo der Umsetzung der europäischen Richtlinie in Tirol, Südtirol und dem Trentino diskutiert.

Am 17. Januar 2014 findet an der EURAC die internationale Tagung "Mehrebenendemokratie und Bürgerbeteiligung" statt. Damit endet das zweijährige Forschungsprojekt mit dem Titel "Föderalismus, alternative Demokratieformen und Better Governance", das in Kooperation zwischen dem EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung und der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer/dem Deutschen Institut für Öffentliche Verwaltung Speyer durchgeführt wurde.

"The Practicalities of Economic Federalism: A Critical review of How to Apply the Lessons of Fiscal Autonomy in Practice"

Bei der zweiten Ausgabe des „EURAC Federal Scholar in Residence“ hat eine international besetzte Fachjury von allen eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten jene von Prof. Andrew Hughes Hallett als beste auserkoren. Die Arbeit "The Practicalities of Economic Federalism: A Critical Review of How to Apply the Lessons of Fiscal Autonomy in Practice" hat die Jury vor allem durch die innovative Forschungsmethodik überzeugt. Professor Andrew Hughes Hallett war an über 15 Universitäten in Europa und in den Vereinigten Staaten tätig. Außerdem ist er Berater verschiedenster internationaler Organisationen im Bereich Wirtschaft und Steuerwesen. Am 10. Februar 2013 wird er im Rahmen einer öffentlichen Vorlesung seine Forschungsarbeit an der EURAC vorstellen, die sich u.a. auf die wirtschaftlich-fiskalische Zukunft Schottlands bezieht. Derzeit ist Prof. Andrew Hughes Hallett an der Universität George Mason (USA) und der Universität St. Andrews in Schottland tätig. Nähere Informationen zur Person, dem Programm und der Vorlesung erhalten sie unter www.eurac.edu/sfere

Winter School Federalism and Governance

Vom 03.-14. Februar 2014 findet die fünfte Winter School Federalism and Governance statt. Die 2014 Ausgabe fokussiert sich auf die Thematik „Federalism and Multilevel

Constitutionalism“. Die erste Woche wird an der Universität Innsbruck ausgetragen, die zweite Woche an der EURAC. Für nähere Informationen: www.eurac.edu/winterschool

EURAC Federal Scholar in Residence 2015 –

BEWERBUNGSFRIST: 1. Juli 2014!

Das EURAC-Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung nimmt Bewerbungen entgegen für das Forschungsstipendium EURAC Federal Scholar in Residence 2015. Das Programm richtet sich an Nachwuchsforscher, postgraduale Studierende und Praktiker mit beruflichen oder universitären Erfahrungen im Bereich der vergleichenden Föderalismus- und Regionalismusforschung. Interessierte können ein unveröffentlichtes Manuskript bis zum 1. Juli 2014 in deutscher, italienischer, englischer, spanischer oder französischer Sprache einreichen. Informationen zum “EURAC Federal Scholar in Residence Programme“ unter www.eurac.edu/federalscholar.

LITERATURTIPPS

Alberton Mariachiara (Hg), Toward the Protection of Biodiversity and Ecological Connectivity in Multi-Layered Systems (2013)

Bußjäger Peter/Gamper Anna/Ranacher Christian/Sonntag Niklas (Hg), Die neuen Landesverwaltungsgerichte (2013)

Gamper Anna, Autochthoner versus europäischer Konstitutionalismus? Ein Streifzug durch die liechtensteinische Verfassung, in Schumacher/Zimmermann (Hg), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth (2013) 263 ff

Palermo Francesco/Parolari Sara/Valdesalici Alice (Hg), Federalismo fiscale e autonomie territoriali: lo stato dell'arte nell'Euregio Tirolo-Alto Adige/Südtirol-Trentino (2013)

Palermo Francesco/Matteo Nicolini, Il Bicameralismo – Pluralismo e limiti della rappresentanza in prospettiva comparata (2013)

Poggeschi Giovanni (Hg), Language Rights and Duties in the Evolution of Public Law, Band 23, Minderheiten und Autonomien (2013)

Copyright © 2013



[Newsletter abbestellen](#) | [Abonnement ändern](#)